

Freiwillige CSR-Berichterstattung – Ein Diskussionsanstoß

Unter dem Titel „Corporate Social Responsibility – ein Berichtsformat für alle öffentlichen Unternehmen?“ haben das Institut für den öffentlichen Sektor e.V. und das Audit Committee Institute e.V. am 12.3.2019 in Frankfurt am Main zu einer Veranstaltung eingeladen. Anlass war die neue nicht finanzielle Berichtspflicht kapitalmarktorientierter Unternehmen, vielfach unter der Bezeichnung „CSR-Berichterstattung“ bekannt. Präsentiert wurde dort ein Diskussionspapier des Instituts für den öffentlichen Sektor, das im Folgenden näher dargestellt wird.

Die Verpflichtung zur Corporate Social Responsibility (CSR)-Berichterstattung betrifft nur kapitalmarktorientierte Unternehmen (AG, SE, GmbH, KGaA) mit mehr als 500 Arbeitnehmern¹ sowie große Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen² – die beiden Letzteren unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern sie mehr als 500 Arbeitnehmer haben. Damit ist die Masse der Unternehmen der öffentlichen Hand von der Berichtspflicht ausgenommen.

Mit der Berichterstattung zu nicht finanziellen Aspekten will der Gesetzgeber die soziale Verantwortung der Unternehmen mit Blick auf die Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialangelegenheiten, die Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption stärken³. Unternehmen sind nicht länger nur ihren Eigentümern gegenüber verantwortlich, sondern all ihren Anspruchsgruppen – bis hin zum zivilgesellschaftlichen Umfeld und zu öffentlichen Einrichtungen, etwa der Sitzgemeinde.

Wenn große kapitalmarktorientierte Unternehmen einer besonderen Berichtspflicht unterliegen, dann dürfte dies für öffentliche Unternehmen, die in ihrer Tätigkeit dem Gemeinwohl dienen, eine Ausstrahlungswirkung entfalten.

Sollten öffentliche Unternehmen nicht schon deshalb freiwillig über die CSR-Belange berichten, weil sie als Teil des öffentlichen Sektors dem Gemeinwohl verpflichtet sind und in ihrem Handeln auch sozial verantwortlich agieren müssen?⁴ Sofern man dies bejaht, bleibt die Frage: Warum sollten öffentliche Unternehmen diesen Weg beschreiten?

Grundsätzlich erscheint eine nicht finanzielle Berichterstattung als eine positive Gelegenheit, Aufmerksamkeit für die eigene Rolle gegenüber Bürgern und Politik zu schaffen, die eigene Existenz zu unterstreichen, die Reputation zu stärken sowie die Vergleichbarkeit mit anderen Unternehmen herzustellen. Über die reine Steigerung von Transparenz hinaus kann eine solche Berichterstattung auch helfen, den Handlungsdruck im Hinblick auf gesellschaftliche Zielsetzungen hoch zu halten.

Wie könnten öffentliche Unternehmen einer freiwilligen Berichterstattung mit vertretbarem Aufwand genügen?

Dafür sieht das Institut für den öffentlichen Sektor vier denkbare Ansatzpunkte:

1 §§ 289b Abs. 1, 315b Abs. 1 HGB

2 §§ 340a Abs. 1a, 341a Abs. 1a HGB

3 §§ 289c Abs. 2, 315c Abs. 1 HGB

4 Vgl. zum Vorstehenden Hommelhoff, P. (2018): CSR-Berichterstattung in öffentlichen Unternehmen? PublicGovernance, Herbst, S. 19–20



1. Öffentliche Unternehmen haben aufgrund des Haushaltsrechts in ihren Satzungen/Gesellschaftsverträgen eine öffentliche Zweck- und Zielsetzung festgelegt. Der einfachste Weg einer nicht finanziellen Berichterstattung wäre die regelmäßige Rechenschaftslegung über die Erfolge bei der Erreichung der öffentlichen Ziele bzw. der Erfüllung des öffentlichen Zwecks.

2. In der öffentlichen Wohnungswirtschaft wurde 2005 der Begriff der „Stadtrendite“ aufgebracht, ein gegenüber der Privatwirtschaft um langfristige Kosten von Projekten für die öffentliche Hand und nicht erfassten Erträgen für die Gebietskörperschaft erweiterter Renditewert. Dessen Herleitung weist starke Überschneidungen mit CSR und Nachhaltigkeit auf⁵ und wäre ein möglicher Ansatzpunkt für eine Berichterstattung.

3. Zahlreiche Gebietskörperschaften verfügen über eigene Nachhaltigkeitszielsetzungen, von der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung⁶ über die jeweiligen Zielsetzungen der Länder bis hin zur eige-

nen Kommune. Eine mögliche Berichterstattung könnte sich auf den Beitrag des Unternehmens zur Umsetzung der jeweils geltenden Nachhaltigkeitsstrategie von Bund, Land und/oder Kommune beziehen.

4. Orientierung am Deutschen Nachhaltigkeitskodex: Bereits in der Begründung zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz hat die Bundesregierung den vom Rat für Nachhaltige Entwicklung 2011 erstmals verabschiedeten Kodex als „geeigneten Rahmen (genannt), an dem sich Unternehmen zur Erfüllung der Berichtspflicht orientieren können“. Nach eigener Aussage will der Kodex zudem „für alle nichtberichtspflichtigen Unternehmen (...) ein zweckmäßiges Instrument zur freiwilligen Selbstauskunft über ihre Maßnahmen zur ökologischen, sozialen und ökonomischen Dimension der Nachhaltigkeit“ sein⁷. Offenbar wird der Kodex derzeit vor allem von nicht kapitalmarktorientierten Finanzdienstleistungsunternehmen genutzt, insbesondere von Sparkassen, die auf dieser Basis ihre nicht finanzielle Erklärung erstellen⁸. |

Ferdinand Schuster

⁵ Vgl. Schwalbach, J.; Schwerk, A.; Smuda, D. (2006): Stadrendite – der Wert eines Unternehmens für die Stadt. vhw Forum Wohnen und Stadtentwicklung 6, November, S. 381–386

⁶ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/deutsche-nachhaltigkeitsstrategie-neuaufgabe-2016-730826>

⁷ Rat für Nachhaltige Entwicklung (Hrsg.) (2017): Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex. Maßstab für nachhaltiges Wirtschaften. 4. Aktualisierte Fassung, S. 7

⁸ Thieme, M. (2018): Grußwort beim parlamentarischen Abend des ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V., Berlin, 12.9.2018